

Quälenden oder Mißbrauchenden herausgebracht werden. Dies wäre für die zweite Branche das, was wir thun könnten. Der dritte Punkt ist der, zu intercediren für das etwaige Bedürfniß bezüglich der Gesetzgebung oder Polizeiverordnungen und da muß ich allerdings die neuere Zeit sehr rühmen. Wenn wir die Gesetzgebung der vorigen Zeit betrachten, und betrachten die Gesetzgebung der neuern Zeit, so hat diese offenbar einen Fortschritt gemacht. Der Hauptunterschied besteht darin: In der vorigen Zeit ging man bloß von der polizeilichen äußern Wirkung aus, die solche Quälereien machen. Es war nicht sowohl die Sittlichkeit das eigentliche Ziel, sondern es war die Entfernung von entsetzlichen Dingen, die ein Jeder nicht ansehen zu müssen wohl das Recht hatte. Die neuere Gesetzgebung unterscheidet sich darin und zunächst muß ich den Männern ein dankendes Wort weihen, die in ihren Schriften darauf aufmerksam machen; es gehören dahin u. A. Professor Marezoll in seinem Buch über das Criminalrecht, Professor Abegg in Breslau. Dieser machte schon in einer Schrift über Criminalrecht darauf aufmerksam und, wie ich soeben aus einer kleinen, aber höchst werthvollen Schrift, die mir im Augenblick erst übergeben worden ist, ersehe, beabsichtigt Professor Abegg auch eine größere Arbeit für den Schlesiſchen Thierschutzverein. Es ist dies wenigstens Seite 23 in jener Schrift bemerkt, im Jahresberichte des Schlesiſchen Thierschutzvereins. Diese Mahnungen und Schriften haben denn auch glücklich gewirkt und ich darf hier zunächst auch mein Vaterland nennen, Sachsen. Man sieht recht aus den Vorschriften, deren erste umfangliche im Jahre 1838 erschien und zwar als Theil des Criminalgesetzbuches, wie dieses Material mehr und mehr ausgebildet und zum rechten Ziele geführt wurde. Das sächsische Gesetz von 1838 nämlich hatte im Artikel 310 eine sehr nützliche Vorschrift, es hieß darin: „Boshafte oder muthwillige Quälen von Thieren ist mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.“ Das übermäßige Benutzen der Thiere würde seinem Begriffe nach nicht in diese Kategorie gehört haben. Aber man hatte dafür gesorgt, daß dieses polizeilich zu bestrafen wäre durch Verordnung vom 31. Juli 1839. Es ist wenigstens in der Verordnung anerkannt, daß die übermäßige Benutzung polizeilich, wie sich auch von selbst versteht, zu rügen wäre. Weiter ging man in unserer Gesetzgebung von 1855, Artikel 361; da heißt es: „Wer Thiere muthwillig quält, oder durch rohe Behandlung derselben öffentliches Aergerniß giebt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. In Fällen, wo die Strafe nicht 6 Wochen übersteigt, kann statt des Gefängnisses auf